

Februar - März 2009 / Nr. 1

Ein Brief vom Finanzamt ...

... aber was ist eigentlich ein „Vorhalt“ des Finanzamtes

Die *Bundesabgabenordnung* (kurz: BAO) beauftragt bzw. berechtigt die Finanzverwaltung in Zweifelsfällen Fragen zu stellen bzw. bei Vorliegen von sachlichen Bedenken weitere Unterlagen anzufordern.

Ein Vorhalt wird zur Klärung von Sachverhalten (sog. *Bedenkenvorhalt*) und zur Anforderung von Unterlagen (sog. *Ergänzungsauftrag*) im Zuge des Ermittlungsverfahrens verwendet. Darüber hinaus wird ein Vorhalt auch erlassen, wenn die Abgabenbehörde beabsichtigt, von den Abgabenerklärungen wesentlich abzuweichen. Dem Abgabepflichtigen wird dadurch die Gelegenheit zur Stellungnahme geboten (zur Wahrung des sog. Parteiengehörs). Vorhalte können von

Mitarbeitern der Finanzverwaltung EDV-unterstützt oder handschriftlich (durch Verwendung bestehender Papierformulare) erlassen werden.

Das im Oktober vorigen Jahres veröffentlichte „Organisationshandbuch der Finanzverwaltung“ sieht hinsichtlich des Erlassens eines Vorhaltes folgendes vor:

Bevor ein Vorhalt erlassen wird, sind die zur Verfügung stehenden Informationen aus den elektronischen Datenbanken zur Sachverhaltsklärung zu nutzen. Grundsätzlich sind Vorhalte elektronisch zu erlassen.

- Komplexe Sachverhalte sind grundsätzlich im Wege einer Nachschau zu klären.

- Die Frist zur Beantwortung eines Vorhaltes muss mindestens 14 Tage betragen.
- Beantwortete Vorhalte sind zeitnah zu bearbeiten.
- Unbeantwortete oder nicht vollständig beantwortete Vorhalte sind zeitnah weiter zu bearbeiten (zB durch Versendung eines Erinnerungsschreibens etc).
- Im Falle einer beabsichtigten wesentlichen Abweichung von einer Abgabenerklärung zu Ungunsten der/des Abgabepflichtigen ist diese dem/der Abgabepflichtigen zur Gegenäußerung mitzuteilen.
- An Stelle eines Vorhaltes wird zur Klärung offener Sachverhalte oder Anforderung von Unterlagen (zB Beleganforderung) oftmals eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem/der Abgabepflichtigen zur beschleunigten Bearbeitung von Anträgen bzw. Abgabenerklärungen ausreichen. ■

Inhalt

- Vorhalt des Finanzamtes
- Barbewegungs-Verordnung
- Arbeitslosenversicherung
- Fremdwärungskonvertierung
- Schenkungsmeldegesezt
- Kreditrestschuldversicherung
- Umsatzsteuer-Erlass
- Lohnverrechnung

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne

Barbewegungsverordnung

Pflicht zur Einzelaufzeichnung ab 2009?

Die sog. *Barbewegungsverordnung* sieht vor, dass Betriebe mit mehr als 150.000 Umsatz netto pro Jahr alle Bareingänge und Barausgänge einzeln aufzeichnen müssen.

Wird die 150.000-Euro-Umsatzgrenze in einem Jahr überschritten, so tritt ab dem übernächsten Jahr diese Einzelaufzeichnungspflicht ein. Prüfen Sie daher, wie hoch die Umsätze 2007 waren um die Aufzeichnungspflicht für 2009 zu kennen. Innerhalb von drei Jahren darf die

Grenze einmal um bis zu 15 % überschritten werden und es treten noch nicht die Rechtsfolgen der Einzelaufzeichnung ein (sog. Toleranzgrenze).

Zu den Umsätzen zählen nicht nur die Barumsätze, sondern alle Umsätze. Bei Betriebsübertragungen sind auch die Umsätze des Betriebsvorgängers zu beachten. Bei einem Rumpfwirtschaftsjahr (zB unterjährige Betriebseröffnung) sind die Umsätze (Vorjahresumsätze) auf ein ganzes Jahr hochzurechnen. ■

Seit 1. 1. 2009 möglich

Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Ansprüche aus einer früheren unselbständigen Tätigkeit bleiben gewahrt. Die freiwillige Arbeitslosenversicherung könnte für Selbständige, die vorher nie Arbeitnehmer waren, interessant sein.

Selbständige, die vorher noch nie arbeitslosenversichert waren, können freiwillig in die Arbeitslosenversicherung eintreten. Neugründer, die ab 2009 selbständig werden, haben dazu innerhalb von 6 Monaten eine entsprechende Erklärung abzugeben. Personen, die schon vor 2009 selbständig waren und Rechtsanwälte bzw. Ziviltechniker, haben bis 31. 12. 2009 dafür Zeit. Wer diese Fristen ungenutzt verstreichen lässt, kann erst

nach 8 Jahren wieder der Arbeitslosenversicherung beitreten!

Wer diesen Versicherungsschutz in Anspruch nimmt, kann erstmals 8 Jahre nach dem Beginn der Arbeitslosenversicherung wieder austreten. Ansonsten endet die Versicherung grundsätzlich mit der Pensionierung bzw. der Einstellung der selbständigen Tätigkeit. Da die Bindungsfrist relativ lange ist, sollte ein möglicher Beitritt wohl überlegt sein.

Betreffend die Kosten dieser Versicherung gibt es drei verschiedene Tarifmodelle, die jeweilige Beitragsgrundlage muss bei Eintritt in die Versicherung gewählt werden und gilt für den gesamten

Zeitraum der Versicherung, eine spätere Änderung ist nicht möglich. Auch dieses starre Korsett macht eine Entscheidung nicht leicht.

Der Arbeitslosenbeitrag beläuft sich auf 6 % der gewählten Beitragsgrundlage (ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage), mindestens zahlt man daher € 70,35 monatlich, im höchsten Tarifmodell € 211,05. Wer die höchsten Beiträge einahlt, erhält ein monatliches Arbeitslosengeld von rund € 1.200,- pro Monat. Daraus ergibt sich, dass man rund 6 Monate jährlich Arbeitslosengeld beziehen muss um die Beitragszahlungen wieder „herein zu bekommen“ ... ■

aktueller Richterspruch

Gewinne bei Konvertierung eines Fremdwährungskredites



Die Richter des VwGH (Verwaltungsgerichtshof) haben mit zwei Entscheidungen der bisherigen Ansicht des Ministeriums eine klare Absage erteilt. Wird ein Fremdwährungskredit zB von Yen in Schweizer Franken gewechselt, dann entsteht dadurch noch keine Realisierung eines Konvertierungsgewinnes oder -verlustes!

Bei zahlreichen Betriebsprüfungen wurde die Frage, wann ein Wechselkursgewinn oder -verlust entsteht, diskutiert – nun gibt es endlich höchstgerichtliche Entscheidungen dazu – und diese sprechen eine ganz klare Sprache: Bei Ein-

nahmen-Ausgaben-Rechnern wie auch bei bilanzierenden Betrieben entsteht durch den Wechsel der Fremdwährung bei einem Kredit noch keine Realisierung des Kursgewinns bzw. Kursverlusts. Zahlreiche Kreditverträge sehen eine sog. „Multi-Currency-Klausel“ vor, der Kreditnehmer kann daher von einer Währung in eine andere Währung wechseln („switchen“).

Nimmt ein Unternehmer zB einen Fremdwährungskredit in japanischen Yen auf und wechselt diesen Kredit später (meist weil der Wechselkurs günstig steht) in einen Schweizer Franken-Kredit

um, dann wurde der dabei erzielte Gewinn aus dem Wechsel der Währung durch die Finanzverwaltung wie auch durch die Berufungsbehörde regelmäßig im Zeitpunkt des Wechsels erblickt. Der steuerpflichtige Gewinn wurde dadurch erhöht obwohl vielleicht später wieder ein Kursverlust eingetreten ist.

Nach den nunmehr vorliegenden höchstrichterlichen Entscheidungen aus dem Jahr 2008 gilt: Das Wechseln von einer im Verhältnis zum Euro schwankenden Währung in eine andere im Verhältnis zum Euro ebenfalls schwankenden (sog. wechsellablen) Währung ergibt noch keine Realisierung eines Kursgewinnes bzw. -verlustes. Erst wenn dieser Fremdwährungskredit in einen Euro-Kredit konvertiert wird oder wenn die Fremdwährungsverbindlichkeit zurückgezahlt (getilgt) wird, dann ist dieser Konvertierungsgewinn steuerpflichtig.

Durch diese VwGH-Entscheidungen kommt es daher für die angesprochenen Fälle erst viel später zu steuerpflichtigen Gewinnen oder zu niedrigeren Gewinnen, weil Kursverschlechterungen auch berücksichtigt werden und erst das tatsächliche reale Ergebnis bei der Besteuerung berücksichtigt wird. ■

Neuer Erlass zur Anzeigepflicht liegt vor

Am 17.12. hat das BMF in einem Erlass Zweifelsfragen behandelt, in welchen Fällen eine Schenkungsmeldung erstattet werden muss. Eine Auswahl der darin enthaltenen Themen lesen Sie hier.

Verfügungsberechtigung über ein Bankkonto

Bei der Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten auf Vermögen ohne Schenkungsabsicht, wie der Verfügungsberechtigung über ein Konto, indem der Kontoinhaber verfügt, dass eine weitere Person auf seinem Konto zeichnungsrechtlich ist, handelt es sich nicht um eine Schenkung. Bei der Einräumung einer bloßen Zeichnungsberechtigung liegt kein Bereicherungswille vor und somit besteht keine Anzeigepflicht nach § 121a BAO.

Anders würde es sich verhalten, wenn der Kontoinhaber zB die Hälfte seines Kontoinhalts an den zweiten Zeichnungsberechtigten verschenken würde und ihm zum Zwecke des Zugriffs die Zeichnungsberechtigung einräumen lässt. Dann würde die Anzeigepflicht zum Tragen kommen, wenn die jeweilige Wertgrenze überschritten wird.

Im Regelfall werden die in der Praxis oft eingeräumten zusätzlichen Zeichnungsberechtigungen auf Konten aber zum Zwecke der gemeinsamen Haushaltsführung bzw als Zugriff auf Unterhaltsleistungen eingeräumt werden, was keine Anzeigepflicht zur Folge hat.

Mittelbare Grundstücksschenkung

Bisher war die Zuwendung eines Vermögens zum Zweck der Anschaffung eines bestimmten Grundstücks unter dem Begriff „mittelbare“ Grundstücksschenkung bekannt. Dies hatte zur Folge, dass nicht der für den Erwerb des Grundstücks verschenkte Geldbetrag, sondern das damit zu erwerbende Grundstück selbst das Geschenk dargestellt hat.

Durch eine Geldzuwendung, die zum Ankauf eines konkretisierten Grundstückes dient, ist kein Tatbestand des Grunderwerbsteuergesetzes erfüllt, da eine solche zweckgebundene Geldschenkung weder einen Anspruch auf Übereignung darstellt, noch eine wirtschaftliche Verfügungsmacht dadurch begründet wird und auch kein Erwerb des Eigentums an einem Grundstück stattfindet, dem ein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das einen Anspruch auf Übereignung begründet. Demzufolge wird eine derartige Schenkung nicht anzeigepflichtig sein, weil Grundstücksschenkungen nicht zu einer Meldung führen.

Kreis der nahen Angehörigen

Erwerbe zwischen Angehörigen sind von der Anzeigepflicht befreit, wenn der gemeine Wert alle Schenkungen innerhalb eines Jahres zwischen denselben Personen € 50.000,- nicht übersteigt.

Zur den Angehörigen zählen hier:

- Ehegatten (bleiben Angehörige, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, also auch nach einer Scheidung),
- Verwandte in gerader Linie (zB Mutter/Vater – Kind, Großmutter/Großva-

- ter – Enkelkind, Urgroßvater/Urgroßmutter – Urenkelin/Urenkel),
- Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie (Geschwister),
- Verwandte dritten Grades in der Seitenlinie (Tante/Onkel – Nichte/Neffe),
- Verwandte vierten Grades in der Seitenlinie (zB Cousine/Cousin); Großtante/Großonkel – Großneffe/Großnichte),
- Verschwägerte in gerader Linie (zB Schwiegervater/Schwiegermutter – Schwiegertochter/Schwiegersohn – aber auch das Kind aus erster Ehe der angeheirateten Frau gilt als verwandt zum Vater des Ehemannes („Schwiegerenkel“))
- Verschwägerte zweiten Grades in der Seitenlinie (Geschwister des Ehegatten, Ehegatte der Geschwister),
- Adoptiveltern – Adoptivkinder,
- Pflegeeltern – Pflegekinder,
- Lebensgefährten sowie Kinder und Enkel eines Lebensgefährten im Verhältnis zum anderen.

Unter einer Lebensgemeinschaft wird eine auf längere Dauer ausgerichtete, ihrem Wesen nach der Beziehung miteinander verheirateter Personen gleichkommende Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft verstanden. Die Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft muss nicht in allen drei Merkmalen gegeben sein. Es kann – abhängig von den Umständen des Einzelfalles – durchaus das eine oder andere Element zur Gänze fehlen. Eine Lebensgemeinschaft liegt auch bei gleichgeschlechtlicher Partnerschaft vor. ■

Lohnverrechnung

Bonusmeilen & Sachbezugsverordnung

Private Nutzung von Sachprämien

Die im Rahmen eines Kundenbindungsprogramms (zB Vielfliegerprogramm) für Dienstreisen gutgeschriebenen Bonuswerte (zB Bonusmeilen) stehen grundsätzlich dem Arbeitgeber zu. Darf sie der Arbeitnehmer für private Zwecke nutzen,

liegt ein im Dienstverhältnis begründeter Vorteil des Arbeitnehmers vor, der als laufender Arbeitslohn zu erfassen ist.

Kein Sachbezug liegt vor, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich erklärt, dass er an einem Kundenbindungs-

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

programm nicht teilnimmt oder wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht die Möglichkeit einräumt, die erworbenen Vorteile in Anspruch zu nehmen.

Ebenfalls kein Sachbezug liegt vor, wenn der Arbeitnehmer die „Bonusmeilen“ für dienstliche Flüge verwendet, also auch bei up-grading im Rahmen von dienstlichen Flügen.

Die Bewertung des Vorteils hat grundsätzlich mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes zu erfolgen. Es bestehen seitens des BMF keine Bedenken, wenn der Sachbezug aufgrund von Erfahrungswerten pauschal mit 1,5 % der vom Arbeitgeber getragenen Aufwendungen, die Bonuswerte vermitteln (zB Flüge, Hotelunterkünfte) geschätzt und der Vorteil für das gesamte Kalenderjahr spätestens im Dezember bei der Lohnverrechnung für Dezember berücksichtigt wird.

Änderung der Sachbezugsverordnung

Am 16. Dezember ist die Novelle zur Sachbezugs-VO veröffentlicht worden. Die Änderung dieser Verordnung war durch eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs notwendig geworden, der für die Bewertung von arbeitgebereigenem Wohnraum eine Neuregelung angeordnet hat. Die neuen Werte orientieren sich an den Richtwerten gemäß Richtwertegesetz. ■

Prämien für eine Kreditrestschuldversicherung

Der Steuerpflichtige erzielt aus der Vermietung eines großen Lagergebäudes Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (kurz: V&V). Zur Besicherung eines Kredites, der in Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes steht, schließt der Vermieter eine Kreditrestschuldversicherung (reine Ablebensversicherung) ab, damit im Falle seines Ablebens der offene Kreditbetrag durch die

Versicherungssumme getilgt wird. Gemäß Versicherungsbedingungen wird die Versicherungssumme jährlich an den offenen Kreditbetrag angepasst.

Frage an das BMF: Sind die für diese Kreditrestschuldversicherung bezahlten Prämien im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte aus V&V als Werbungskosten absetzbar?

Antwort des BMF: Die Prämien stellen Sicherungskosten für die Kaufpreisfinanzierung dar. Da sie nicht zu den Anschaffungskosten gehören und mit dem nicht steuerbaren Vermögensstamm in einem wesentlichen Zusammenhang stehen, sind sie zufolge des Aufteilungsverbot nicht als Werbungskosten abzugsfähig. Sie stellen jedoch Sonderausgaben dar. ■

Aus dem Ministerium

Neue Aussagen des Ministeriums in den USt-Richtlinien

Alljährlich werden die BMF-Richtlinien zum Umsatzsteuergesetz (UStG) aktualisiert. Der *Wartungserlass* ist diesmal 77 Seiten lang, einige Themen haben wir für Sie ausgewählt.

Umsatzsteuerfreie ärztliche Leistungen

Die Steuerbefreiung für ärztliche und arztähnliche Leistungen ist von der Rechtsform des Unternehmers unabhängig. Zur Tätigkeit als Arzt gehören auch *ästhetisch-plastische Leistungen* sowie *Schwangerschaftsunterbrechungen*, soweit ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Die

Beurteilung des Vorliegens dieser Voraussetzung obliegt dem behandelnden Arzt. *Diese Beurteilung*, die durch die Erklärung als steuerfreie Arztleistung dokumentiert wird, ist für die Finanzverwaltung bindend.

Fax-Rechnungen

Auch bei Rechnungen, die per Fax oder Email übermittelt werden, handelt es sich um elektronisch übermittelte Rechnungen. Elektronisch übermittelte Rechnungen gelten nur als vorsteuerabzugsberechtigende Rechnungen, wenn sie mit einer fortgeschrittenen Signatur versehen sind oder im Rahmen des EDI-Verfahrens übermittelt werden.

Bis zum Ende des Jahres 2009 können Rechnungen weiterhin mittels Fernkopierer (Fax) übermittelt werden.

Ausfuhrnachweis

Dieser Nachweis zählt zu den materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die

Steuerfreiheit der Lieferungen in Drittstaaten. Fehlt dieser Nachweis, kann die Steuerfreiheit nicht gewährt werden. Es genügt nicht, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Belege ursprünglich vorhanden gewesen sind. Im Hinblick darauf, dass der Unternehmer zur Abgabe von Voranmeldungen verpflichtet ist, muss er jeweils bei Abgabe der Voranmeldungen prüfen, für welche Ausfuhrlieferungen der Ausfuhrnachweis bereits erbracht worden ist. Nur bei Vorliegen der Ausfuhrnachweise kann die Steuerfreiheit geltend gemacht werden. In den übrigen Fällen müssen die Umsätze zunächst steuerpflichtig behandelt werden.

In jenen Fällen, in denen mehrere Unternehmer die Ausfuhr nachweisen müssen, jedoch nur ein Unternehmer über den (Original-)Ausfuhrnachweis verfügt (zB Be- oder Verarbeitung vor der Ausfuhr durch einen anderen Unternehmer), kann den anderen Unternehmern die Steuerfreiheit dann gewährt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Ausfuhr tatsächlich erfolgt ist. ■